

hört — entsprechend einrichten, ohne daß von ihnen etwas verlangt wird, was der Respektierung der eigenen Staats- und Rechtsordnung, der sie verpflichtet sind oder sein wollen, zuwiderliefe.

Der Entwurf überfordert niemanden — gleich, welchem Staat er angehört, gleich, welche politisch-weltanschauliche Überzeugung er hat, gleich, welcher möglichen religiösen Auffassung er sich verbunden fühlt. Der Entwurf stellt Anforderungen an die Menschen, die sie nicht nur etwa im Interesse eines übergeordneten Ganzen, der sozialistischen Gesellschaft, sondern vornehmlich auch im eigenen Lebensinteresse und im Interesse der Bewahrung ihrer eigenen Menschenwürde einhalten müssen. Die objektive Einheit von gesellschaftlichen und individuellen Interessen ist eine der Grundlagen des im Entwurf verwirklichten Verantwortungsprinzips.

Dies gilt nicht etwa nur für die Lebensbereiche, aus denen die Deliktskategorien der sog. allgemeinen Kriminalität kommen, sondern auch für alle anderen Bereiche. Wir können und müssen davon ausgehen, daß die Wahrung der Grundprinzipien der Menschlichkeit schlechthin objektives Interesse aller Völker und Menschen ist. Wir können und müssen davon ausgehen, daß der Schutz der Souveränität unseres Staates und der Schutz der DDR in jeglicher Beziehung nicht nur Anliegen der Bürger der DDR ist, sondern auch im Interesse derer liegt, die einen neuen Krieg oder eine weitere Zuspitzung der Spannungsverhältnisse nicht wollen — und dies allerdings ist abermals die überwiegende Mehrheit der Menschen, mag ihnen dies nun voll bewußt sein oder nicht, denn das Interesse ist etwas Objektives und nicht mit subjektivem Meinen identisch. Diese Interesseneinheit, von der unser sozialistisches Strafrecht ausgeht, bedeutet jedoch zugleich schärfsten Gegensatz zu den Volks- und menschenfeindlichen Absichten des deutschen Imperialismus und Militarismus, mit dem es keine Gemeinsamkeit der Interessen geben kann, da er sich mit seinen monopolistischen und aggressiven Tendenzen selbst außerhalb jeglicher menschlichen Gesellschaft gestellt hat. Hieraus folgt notwendig, daß Verbrechen, die aus dem Kampf des reaktionären Monopolkapitals gegen den Sozialismus und aus seinen menschenfeindlichen Tendenzen erwachsen, schwerste Verletzungen der bei uns geltenden, mit den Völkerrechtsregeln übereinstimmenden Verantwortungsprinzipien darstellen und daher auch schwerste kriminelle Schuld sind.

Das Verantwortungsprinzip, von dem hier die Rede ist, nimmt im Entwurf verschiedene Dimensionen an, von denen die persönliche Schuld des Straftäters nur eine ist. Unter diesen Dimensionen verstehen wir die in Art. 1 formulierte Pflicht der Gesellschaft zu umfassendem Kampf gegen die Kriminalität, die in Art. 2 gegebene Bestimmung der Funktion der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die in Art. 3 fixierte Verantwortung staatlicher und gesellschaftlicher Organe zur Verhütung krimineller Handlungen, die in Art. 4 festgelegten Rechte der Bürger auf Mitgestaltung der Strafrechtspflege und schließlich die durchgängig behandelte individuelle Schuld des Straftäters gegenüber der Gesellschaft, die er durch eigene Anstrengung zu tilgen hat. Das Schuldprinzip, das das sozialistische Strafrecht verwirklicht, ist nur als ein Moment dieses allgemeinen Verantwortungsprinzips richtig zu erfassen und zu verstehen.

Wenn man so an die Dinge herangeht, ergibt sich, daß das sozialistische Strafrecht — im Gegensatz zu allen bürgerlichen Strafrechtskonzeptionen — keine einseitige Abwälzung der Lasten des Lebens auf denjenigen kennt, der gefehlt hat.

Unser StGB-Entwurf, der in der Bestimmung der indi-

viduellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit keinerlei Konsequenz vermissen läßt, beschränkt sich dennoch nicht auf ihre juristische Ausgestaltung, sondern legt zugleich fest, welche Aufgaben Staat und Gesellschaft obliegen, um der kriminellen Entgleisung im einzelnen wie im allgemeinen vorzubeugen. Er weiß sehr exakt zwischen der Verantwortung der Gesellschaft und des Staates auf der einen Seite und der Schuld des Täters auf der anderen zu differenzieren. Es ist die Verantwortung der Gesellschaft, dem Bürger in objektiver und subjektiver Hinsicht die Wege zu öffnen, alle Probleme seines Lebens in gesellschaftsgemäßer Weise zu lösen. Dies hat unsere Gesellschaft durch die Errichtung des Sozialismus und ihren Kampf für die Vollendung des sozialistischen Aufbaus, der jedem eine erstrebenswerte Perspektive gibt und ein harmonisches Zusammenleben aller ermöglicht, getan. Damit ist zugleich die in der bürgerlichen Gesellschaft stets neu gestellte Frage nach der Schuld des Täters und der Schuld der Gesellschaft für unsere Verhältnisse gegenstandslos geworden. Es gibt unter sozialistischen Bedingungen keine Teilung der „Schuld“ zwischen Täter und Gesellschaft, wie wir sie für Gesellschaftsordnungen konstatieren müssen, die von antagonistischen Widersprüchen zerrissen sind.

Zweifelloso gibt es, wie die Forschungen zu den Ursachen der Kriminalität beweisen, noch viel zu tun, um die sozialen (materiellen und ideologischen) Wurzeln der Kriminalität auszumerzen. Der Mensch steht jedoch diesen Erscheinungen nicht hilflos gegenüber. Er ist — so sehr die Determination der Entscheidung des Täters zur Straftat durch die mannigfaltigsten Umstände nach wie vor betont werden muß — solchen Determinanten nicht wehrlos ausgeliefert. Seine Tat ist nicht das kausal-mechanische Produkt irgendwelcher widrigen äußeren und inneren Umstände. Die Freiheit des einzelnen, die wir zur Grundlage jeder Schuld-erkenntnis nehmen, ist für unser Strafrecht kein leeres Wort, das als Ausrede dafür gebraucht wird, um jemandem eine Tat als Schuld zur Last zu legen und damit die Anwendung von Strafen moralisch zu rechtfertigen, sondern hat meßbare Realitäten in den sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen selbst. Den Determinanten zu strafbarem Tim, um deren wissenschaftliche Erkenntnis und praktische Aufhebung wir uns bemühen, stehen andere, weit stärkere Determinanten entgegen. Sie üben auf alle Mitglieder der Gesellschaft einen nachhaltigen Einfluß aus und sind das eigentlich Bestimmende für das soziale Verhalten der Menschen. Es sind dies die sozialistischen Produktions- und Lebensverhältnisse, die von der Arbeiterklasse im Bündnis mit der Bauernschaft und der Intelligenz unter Führung der Partei geschaffen wurden und in objektiver und subjektiver Hinsicht ständig vervollkommen werden, bis sich der Sozialismus als gesellschaftliches System durchgesetzt hat und in eine nächste Phase der Gesellschaftsentwicklung eintreten kann.

Jeder, der sich zur Begehung einer Straftat entscheidet, hat deshalb immer die reale Alternative gesellschaftsgemäßen Verhaltens ausgeschlagen oder sich über sie hinweggesetzt und sich und seine Ziele über die der Gesellschaft oder seiner Mitmenschen gestellt. Hierin liegt seine echte Schuld, und dies ist es, was im StGB-Entwurf durchgängig als Schuld behandelt wird.

Die Schuld als verantwortungslose Entscheidung zur Tat

Wir sagen, daß es „echte“ Schuld ist, die der Täter auf sich lädt, wenn er in unserer Gesellschaftsordnung eine Straftat begeht, und meinen damit, daß der Sozialismus, wie er bei uns existiert, die erste Gesellschaftsordnung in Deutschland ist, die jedem Menschen eine